

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 8/88

Greifswald, den 31. August 1988

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	55	C. Personalnachrichten	60
Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche 1989	55	D. Freie Stellen	60
Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1989	56	E. Weitere Hinweise	60
Nr. 3) Jährliche Zusatzvergütung	59	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	60
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	60	Nr. 5) Votum der Theologischen Kommission des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR „Die Gemeinde braucht die Theologie – Zur Kritik der ‚Theologieverdrossenheit‘.“	60
Nr. 4) Verordnung über die Einführung der Sommerzeit 1989			

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche 1989

Jahreslosung:

Keinem von uns ist Gott fern.

Apg 17,27 E

Januar:

Der Herr wurde mein Halt. Er führte mich hinaus ins Weite.

Ps 18, 19, 20 E

Februar:

Jesus Christus spricht: Wer mir folgen will, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich täglich und mir nach.

Lk 9, 23 L

März:

Du, Herr, wirst mich nicht dem Tode überlassen. Du tust mir kund den Weg zum Leben.

Ps. 16, 10, 11 L

April:

Der Name Gottes sei gepriesen von Ewigkeit zu Ewigkeit. Denn er hat die Weisheit und die Macht.

Dan 2, 20 E

Mai:

Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.

Apg 2, 42 L

Juni:

Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Apg 5, 29 L=E

Juli:

Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.

Ps 26, 8 L

August:

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag und stehe nun hier und bin sein Zeuge.

Apg 26, 22 L

September:

Wende meine Augen ab von eitlen Dingen; durch dein Wort belebe mich!

Ps 119, 37 E

Oktober:

Wer seinem Nächsten schmeichelt, der spannt ihm ein Netz über den Weg.

Spr 29, 5 L

November:

Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung.

1. Thess 4, 3 L

Dezember:

Aus seiner Fülle haben wir alle empfangen, Gnade über Gnade.

Joh. 1, 16 E

Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1989

Evangelisches Konsistorium
C 20902 – 4/88

Greifswald, den 3. 8. 1988

Nachstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 29. Juli 1988 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,5 sowie auf die Verwaltungsordnung § 72 (Abl. 11/12 1986) verwiesen. Bei Beschlußfassung durch den Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat bezüglich der Festlegung zur Zweckbestimmung dieser Kollekten sind die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplanrichtlinien und der Rundverfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 23. 8. 1983 (Pr. 20440 - 1/83 Pkt. 1.2) zu berücksichtigen. Wo eine zweite Kollekte durch Beschluß des Gemeindegemeinderates eingeführt worden ist, sollte die landeskirchlich ausgeschriebene Kollekte **nach der Predigt** eingesammelt werden.

Die Erträge der Opfersonntage sind 1989 in den Monaten Januar, Februar, März und April

für die Kirche in Horst

und in den Monaten Juni, Juli, August und September **für die Kirche in Hohenselchow** bestimmt.

Hierzu ergeht noch besondere Verfügung.

Opfersonntage 1989:

22. Januar 1989

26. Februar 1989

24. März 1989

26. März 1989

23. April 1989

18. Juni 1989

23. Juli 1989

13. August 1989

3. September 1989

} wahlweise

Im Kollektenplan sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt. Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag / (Karfreitag Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß möglichst kurzfristig abzuführen.

Dr. Plath

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1989

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
1.	Neujahr 1. 1. 1989	Für die kirchl. Jugendarbeit	
2.	Epiphaniastag 6. 1. 1989	Für den Dienst der Weltmission	
3.	1. Sonntag n. Epiphaniastag 8. 1. 1989	Für die kirchl. Feierabend- und Pflegeheime	
4.	letzter Sonntag n. Epiphaniastag 15. 1. 1989	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	
5.	Sonntag Septuagesimä 22. 1. 1989	Für die kirchl. Arbeit mit Suchtgefährdeten (AGAS)	OS
6.	Sonntag Sexagesimä 29. 1. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
7.	Sonntag Estomihi 5. 2. 1989	Für die diakonische Arbeit des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR	
8.	Sonntag Invokavit 12. 2. 1989	Für die Ausbildung der Pastoren	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
9.	Sonntag Reminiszere 19. 2. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (s. vorstehende Ausführungen)	
10.	Sonntag Okuli 26. 2. 1989	Für die kirchl. Arbeit mit Kindern	OS
11.	Sonntag Lätare 5. 3. 1989	Für gesamtkirchl. Aufgaben der Ev. Kirche der Union — Bereich DDR —	
12.	Sonntag Judika 12. 3. 1989	Für die Arbeit der kirchl. Gemeindefrauen und den fürsorgerischen Gemeindedienst	
13.	Sonntag Palmarum 19. 3. 1989	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	
14.	Karfreitag 24. 3. 1989	Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche	OS wahlweise
15.	Ostersonntag 26. 3. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
16.	Ostermontag 27. 3. 1989	Für die kirchl. Posaunenarbeit	
17.	Sonntag Quasimodogeniti 2. 4. 1989	Für die weibl. Diakonie („Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	
18.	Sonntag Misericordias Domini 9. 4. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (s. vorstehende Ausführungen)	
19.	Sonntag Jubilae 16. 4. 1989	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchl. Gebäuden	
20.	Sonntag Kantate 23. 4. 1989	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	OS
21.	Sonntag Rogate 30. 4. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
22.	Himmelfahrt 4. 5. 1989	Für den Dienst der Weltmission	
23.	Sonntag Exaudi 7. 5. 1989	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
24.	Pfingstsonntag 14. 5. 1989	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
25.	Pfingstmontag 15. 5. 1989	Für die kirchl. Kinderheime und Kindergärten	
26.	Trinitatissonntag 21. 5. 1989	Für die Ausbildung der Pastoren	
27.	1. Sonntag n. Trinitatis 28. 5. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
28.	2. Sonntag n. Trinitatis 4. 6. 1989	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union — Bereich DDR —	
29.	3. Sonntag n. Trinitatis 11. 6. 1989	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
30.	4. Sonntag n. Trinitatis 18. 6. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (s. vorstehende Ausführungen)	OS
31.	5. Sonntag n. Trinitatis 25. 6. 1989	Für den Dienst der Weltmission	
32.	6. Sonntag n. Trinitatis 2. 7. 1989	Für die kirchl. Arbeit mit Kindern	
33.	7. Sonntag n. Trinitatis 9. 7. 1989	Für die kirchl. Arbeit mit Hörgeschädigten und Blinden	
34.	8. Sonntag n. Trinitatis 16. 7. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
35.	9. Sonntag n. Trinitatis 23. 7. 1989	Für gesamtkirchl. Aufgaben des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR	OS
36.	10. Sonntag n. Trinitatis 30. 7. 1989	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchl. Gebäuden	
37.	11. Sonntag n. Trinitatis 6. 8. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (s. vorstehende Ausführungen)	
38.	12. Sonntag n. Trinitatis 13. 8. 1989	Für das Seminar für kirchl. Dienst	OS
39.	13. Sonntag n. Trinitatis 20. 8. 1989	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union — Bereich DDR —	
40.	14. Sonntag n. Trinitatis 27. 8. 1989	Für die Arbeit der kirchl. Gemeindefrauen und den fürsorglichen Dienst	
41.	15. Sonntag n. Trinitatis 3. 9. 1989	Für die kirchl. Jugendarbeit	OS
42.	16. Sonntag n. Trinitatis Tag der Diakonie 10. 9. 1989	Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche — Tag der Diakonie —	
43.	17. Sonntag n. Trinitatis 17. 9. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
44.	18. Sonntag n. Trinitatis 24. 9. 1989	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakoniestalten)	
45.	19. Sonntag n. Trinitatis Erntedankfest 1. 10. 1989	Zur Wiederherstellung von kirchlichen Gebäuden und Unterstützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
46.	20. Sonntag n. Trinitatis 8. 10. 1989	Zur Pflege der Kirchenmusik und die Ausbildung von Kirchenmusikern	
47.	21. Sonntag n. Trinitatis 15. 10. 1989	Für die kirchl. Arbeit mit behinderten Menschen	
48.	22. Sonntag n. Trinitatis 22. 10. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	
49.	23. Sonntag n. Trinitatis 29. 10. 1989	Für das Seminar für kirchl. Dienst	
50.	Reformationstag 31. 10. 1989	Für die kirchl. Männerarbeit	
51.	24. Sonntag n. Trinitatis 5. 11. 1989	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Ev. Kirche in der DDR	
52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 12. 11. 1989	Für die ökumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes	
53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 19. 11. 1989	Für den Dienst an Hilfsbedürftigen — Diakonisches Werk unserer Landeskirche —	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
54.	Buß- und Bettag 22. 11. 1989	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union – Bereich DDR –	
55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 26. 11. 1989	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landeskirche	
56.	1. Advent 3. 12. 1989	Für die kirchl. Kinderheime und Kindergärten	
57.	2. Advent 10. 12. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (s. vorstehende Ausführungen)	
58.	3. Advent 17. 12. 1989	Für die Diakonen- und Fürsorgeausbildung	
59.	4. Advent Heilig-Abend 24. 12. 1989	Brot für die Welt	
60.	1. Weihnachtsfeiertag 25. 12. 1989	Für die Ausbildung der Pastoren	
61.	2. Weihnachtsfeiertag 26. 12. 1989	Für die evang. Frauenarbeit (Frauenhilfe)	
62.	Silvester 31. 12. 1989	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (s. vorstehende Ausführungen)	

Nr. 3) Jährliche Zusatzvergütung

Nachstehend werden abgedruckt der Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 13. 4. 1988 über die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen für 1988 und die folgenden Jahre, die der Rat der Evangelischen Kirche der Union für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt hat;

die vom ständigen Finanzausschuß der Evangelischen Kirche der Union festgehaltenen Protokollnotizen zu diesem Beschluß, von denen der Rat zustimmend Kenntnis genommen hat; sowie die Ausführungsbestimmungen unserer Kirchenleitung vom 29. 4. 1988.

Im übrigen wird auf das Rundschreiben vom 6. 6. 1988 – B 21022 – 28/88 – hingewiesen.

Harder

Beschluß

über die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen für 1988 und die folgenden Jahre

vom 13. 4. 1988

- Die jährliche Zusatzvergütung erhalten alle am Auszahlungstag in einem Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiter einschl. der Vikare und sich in ähnlichen Ausbildungsverhältnissen befindlicher Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Die jährliche Zusatzvergütung wird jeweils zum 1. September an alle kirchlichen Mitarbeiter ausbezahlt,
 - die mehr als zwei Jahre im kirchlichen Dienst stehen,
 - die keine zusätzliche Vergütung für Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten,
 - denen keine staatlichen Lohn- u. Vergütungsregelungen vergleichbare jährliche Leistungen gewährt werden und

– deren Beschäftigungsumfang mindestens 40 % einer Vollbeschäftigung umfaßt.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß auch Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang unter 40 % einer Vollbeschäftigung die jährliche Zusatzvergütung erhalten. Teilbeschäftigte erhalten die jährliche Zusatzvergütung anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang. Hat sich der Prozentsatz der Beschäftigung geändert, ist der Berechnung der jährlichen Zusatzvergütung der durchschnittliche Tätigkeitsumfang in den vergangenen zwölf Monaten zugrunde zu legen. Die jährliche Zusatzvergütung beträgt höchstens 800,- M bei Vollbeschäftigung.

- Die Zahlung der jährlichen Zusatzvergütung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Die Höhe und die Modalitäten der Zahlung können jährlich nach den Erfordernissen vom Rat oder der zuständigen Kirchenleitung neu bestimmt werden.
- Die jährliche Zusatzvergütung unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist lohnsteuerfrei. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen.
- Als kirchliche Dienstzeiten im Sinne von Ziffer 2 zählen die Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst mit dem in Ziffer 2 beschriebenen Umfang, wobei Zeiten vor einer Unterbrechung der Tätigkeit im kirchlichen Dienst berücksichtigt werden. Für Absolventen einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst, die nach Abschluß dieser Ausbildung eine entsprechende Tätigkeit in der Kirche aufnehmen, beginnt der kirchliche Dienst im Sinne dieser Regelung mit der Ausbildung.
- Unterbricht oder beendet ein kirchlicher Mitarbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren infolge
 - der Geburt eines Kindes,
 - der Aufnahme einer kirchlichen Ausbildung,
 - der Einberufung zum Grundwehrdienst,
 - von Invalidität oder
 - Erreichen des Rentenalters

vor dem Auszahlungstag vorübergehend oder ganz seine kirchliche Tätigkeit, ist die jährliche Zusatzvergütung auf der Grundlage der tatsächlichen Dienstzeit in den dem Auszahlungstag vorausgegangenen zwölf Monaten anteilig zu berechnen und auszuzahlen.

7. Die Gliedkirchen bestimmen für ihren Bereich, wer für die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und die Auszahlung verantwortlich ist. Kirchliche Mitarbeiter, die bei der Evangelischen Kirche der Union, ihren Werken und Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten die jährliche Zusatzvergütung aus dem Haushalt der anstellenden Stelle.
8. Die jährliche Zusatzvergütung wird erstmalig zum 1. September 1988 ausgezahlt.
9. Die Regelung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit Beschlußfassung durch den Rat in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, sobald diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —

Vom Ständigen Finanzausschuß festgehaltene Protokollnotizen zum „Beschuß über die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung vom 13. 4. 1988“

- Zu 2.: In der Regel sollen Mittel des Bruderdienstes und die Zusatzvergütung zusammen 800,— M nicht überschreiten
- Zu 5.: Bei der Festlegung des Besoldungs- und Vergütungsdienstalters angerechnete nichtkirchliche Dienstzeiten zählen nicht zu den kirchlichen Dienstzeiten im Sinne dieser Regelung.

In Ausführung des Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 13. 4. 1988 über die Zahlung einer Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen für 1988 und die folgenden Jahre und unter Beachtung der entsprechenden Protokollnotiz des Rates der Evangelischen Kirche der Union bestimmt die Kirchenleitung:

1. Die jährliche Zusatzvergütung beträgt bei Vollbeschäftigung 500,— M. Die Kirchenleitung geht davon aus, daß die jährliche Zusatzvergütung zum gleichen Termin mit dem Bruderdienst ausgezahlt wird und beide zusammengerechnet in der Regel 800,— M nicht übersteigen.
2. Die jährliche Zusatzvergütung wird an Mitarbeiter gezahlt, die mit mindestens 40 % einer Vollbeschäftigung tätig sind.
3. Die Zahlung der jährlichen Zusatzvergütung erfolgt aus der Kasse, aus der die Vergütung oder Besoldung gezahlt wird.
4. Der Stichtag der Erfassung der Mitarbeiter wird vom Konsistorium festgelegt.
5. Das Konsistorium wird ermächtigt, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
6. Diese Regelungen gelten für die Jahre 1988 und 1989.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 24. Juni 1988 (GBl. I Nr. 14 S. 147)

§ 1

- (1) Für die DDR wird 1989 die Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1989 beginnt am Sonntag, dem 26. März 1989, 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu die-

sem Zeitpunkt um eine Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.

- (3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 24. September 1989, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft und am 25. September 1989 außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1988

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

C. Personalnachrichten

Entsendung:

Pfarrer Uwe Stegen wurde mit Wirkung vom 1. August 1988 in die Pfarrstelle Stralsund Knieper-West entsandt.

Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

Wegen Invalidisierung aus dem Dienst unserer Landeskirche zum 1. Juli 1988 ausgeschieden Landeskirchenmusikdirektor Manfred Schlenker, bisher Greifswald.

Verstorben:

Frau Charlotte Hogenfeld, geb. 23. 6. 1900, früher Katechetin in Golchen und Klempenow, Kirchenkreis Altentreptow, ist im Juni 1988 verstorben.

Herr Bauingenieur Günter Lambek, langjähriger Mitarbeiter im Konsistorium, ist am 2. 7. 1988, kurz vor Vollendung seines 65. Lebensjahres verstorben.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Votum der Theologischen Kommission des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR. „Die Gemeinde braucht die Theologie — Zur Kritik der ‚Theologieverdrossenheit‘.“

Die Theologische Kommission des Bundes hat sich im Rahmen ihrer Aufgabe, die theologische Gesamtentwicklung zu beobachten, mit Anzeichen von „Theologieverdrossenheit“ befaßt, auf die sie wiederholt aufmerksam geworden ist.

In einer Stellungnahme hat die Kommission diese Beobachtungen zu analysieren versucht. Sie waren für sie zugleich Anlaß, sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Die Kommission hat sich dadurch auch veranlaßt gesehen, sich zu der Frage zu äußern, welches die Aufgabe der Theologie ist, wo sie geschieht und wie sie sich vollzieht.

Ihre Überlegungen hat die Kommission in einem Votum unter dem Titel „Die Gemeinde braucht die Theologie — Zur Kritik der ‚Theologieverdrossenheit‘“ zusammengefaßt, die wir hiermit zur Kenntnis geben.

Dr. Plath

**Die Gemeinde braucht die Theologie —
Zur Kritik der „Theologieverdrossenheit“**

— Stellungnahme der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR —

1. Verdruß und Bedarf

1.1. Manche Anzeichen deuten darauf hin, daß Gemeinden und Mitarbeiter von der Theologie heute we-

niger als früher Hilfe zur Orientierung und Entscheidung erwarten. Da ihre Bedeutung für die kirchliche Arbeit offenbar geringer wird, ist gelegentlich bereits von „Theologieverdrossenheit“ die Rede.

In der Tat wissen Gemeindeglieder mit theologischen Aussagen wenig anzufangen, die ihnen lebensfremd, doktrinär und in einer unverständlichen Sprache erscheinen. Auch den Pluralismus, die mangelnde Eindeutigkeit und die fehlende Verbindlichkeit theologischer Äußerungen empfinden sie häufig als belastend und entmutigend.

Unter Pfarrern und anderen Mitarbeitern im kirchlichen Verkündigungsdienst begegnet Theologieverdrossenheit inmitten vielfacher Veränderungen, die sie an sich selbst erfahren.

- Veränderte Anforderungen an das physische und psychische Leistungsvermögen und ein veränderter Lebensstil bleiben nicht ohne Einfluß auf Bereitschaft und Zeit zu theologischer Arbeit.
- Vielfältige Erwartungen verbinden sich nicht selten mit der Frage, ob das, was man tut, im Ausmaß und in der Priorität sinnvoll ist. Dies zusammen genommen, führt zu den immer wieder mitgeteilten Überlastungsempfindungen.
- Der Weg der Kirche aus dem konstantinischen Zeitalter in die Minderheit der Gesellschaft mit dem nach wie vor nicht bewältigten Schwund an Gemeindegliedern bewirkt die ständig erfahrbare Spannung zwischen Anspruch und Ohnmacht. Er führt mit den nach Frömmigkeit und sozialpolitischem Engagement auseinanderdriftenden Christen zum Verdruß an der eigenen Kirche und ihren scheinbar nicht mehr tragenden Ordnungen.
- Wo durch die alltäglichen Aufgaben kaum Zeit bleibt, muß Theologie ihren „Nutzwert“ umso mehr erst erweisen. Permanenter Handlungsdruck läßt sowohl für kirchliche Mitarbeiter wie für Kirchenleitungen und Synoden kaum Raum zu theologischer Orientierung. Wo jedoch Erfahrungen in der Gemeindegliedern oder in der Gesellschaft zu existenziellen Herausforderungen werden, ist auch die Antwort der Theologie gefragt. Der Zusammenhang zwischen dem Lebensvollzug und theologischer Arbeit wird stärker als früher betont. Das hat andererseits zur Folge, daß das Interesse an dogmatischen Bemühungen hinter ethischen Fragestellungen zurücktritt.
- Einer rein akademisch geprägten Theologie mit ihrem Wissenschaftsanspruch begegnen kirchliche Mitarbeiter häufig mit Unbehagen, Abwehr und Hilflosigkeit. Sie haben nicht selten das Gefühl, mit ihren Fragen in der Theologie als der Reflexion über den gemeinsamen christlichen Glauben nicht mehr vorzukommen und an ihr darum auch nicht aktiv teilnehmen zu können. So verstärkt sich der Eindruck, den Anschluß an das theologische Gespräch schon lange verloren zu haben.
- Inhalte und Methoden der theologischen Aus- und Weiterbildung werden von daher mit Kritik bedacht. Theologische Lehrer haben Mühe, einfühlsam und verständnisvoll darauf einzugehen, um deutlich zu machen, daß Wahrheit auch im Widerspruch bestehen kann, daß die Pluralität der Meinungen nicht identisch ist mit der Beliebigkeit der Ansichten und daß Verbindlichkeiten etwas anderes ist als Uniformität.
- Nicht zuletzt ist Theologieverdrossenheit vermutlich auch die Folge einer verbreiteten Ideologie- und Denkverdrossenheit. Theoriebildung findet wenig Resonanz. Daß Denkvermögen in Lernprozessen geschult werden muß, um kreativ sein zu können, wird eher als Widerspruch und kaum noch als notwendiger Zusammenhang angesehen.

1.2. Den unverkennbaren Erosionserscheinungen stehen jedoch gegenteilige Beobachtungen gegenüber. Die Enttäuschungen an der Theologie sind auch Ausdruck unverändert hoher Erwartungen an das, was sie leisten müßte. Es gibt einen verbreiteten und kaum zu befriedigenden Bedarf an Theologie.

- Viele Gemeindeglieder empfinden zunehmend ein Wissensdefizit im Blick auf Grundaussagen des christlichen Glaubens, auf das sie mit einem elementaren Bedürfnis nach Information und Gespräch reagieren.
- Sie entdecken durch ihre Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft eine Vielzahl neuer Probleme, die theologisch zu verantwortender Klärung bedürfen, an der sie sich gern beteiligen würden.
- Gemeindegliedern und Mitarbeitern wird deutlich, daß Andersdenkende von ihnen Auskunftsfähigkeit und Gesprächsbereitschaft erwarten, wenn es darum geht, zu sagen, was ihr Glaube für sie bedeutet.
- Wo junge Menschen sich einer kirchlichen Ausbildung zuwenden, lassen sie sich auch von dem Interesse an theologischen Fragestellungen leiten.
- Theologische Lehrer wissen um die Verantwortung für die Sache der Theologie und vertreten sie mit Leidenschaft.
- Ungeachtet der kleiner werdenden Gemeinden ist für kirchliche Mitarbeiter die sorgfältige Vorbereitung auf Verkündigung, Unterricht und Seelsorge nach wie vor von vorrangiger Bedeutung. Sie nehmen sich trotz vielfältiger Belastungen Zeit, um sich für sich oder in gemeinsamer Arbeit in den Konferenzen mit theologischen Themen auseinanderzusetzen.

2. Wozu Theologie?

2.1. In einem umfassenden Sinn ist Theologie Rechenschaft über den Glauben, die in einer bestimmten Situation Christen sich selber und anderen geben. Christlicher Glaube lebt nicht nur im Gefühl noch allein von der Aktion. Er braucht das Nach-Denken, weil er Antwort geben will auf die Frage nach der Wahrheit und nach dem Sinn des Lebens. So ist Theologie eine unverzichtbare Dimension des Glaubens. Wer sich als Christ „Gedanken macht“ über seinen Glauben, indem er die Anrede durch Gott mit seiner persönlichen Situation in Beziehung setzt, ist darum auch Theologe.

2.2. Theologie im engeren Sinn ist das Bemühen, mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden den christlichen Glauben darzustellen, verstehbar zu machen und gegenüber den jeweiligen Herausforderungen der Zeit zu bewähren. Dies erfordert bestimmte Fähigkeiten und eine entsprechende Ausbildung. Dazu gehört die Gabe, den Glauben, anderen in Verkündigung und Lehre auszulegen (1. Kor. 12, V. 8. 12b) Nichtchristen Auskunft zu geben (1. Petr. 3, V. 15) oder auch falsche und richtige Erkenntnisse voneinander zu unterscheiden (1. Kor. 12, V. 10c).

Akademische Theologie hat zugleich auch Anteil an den Problemen wissenschaftlicher Arbeit. Die vorfindliche Abstraktion in Lehre und Forschung erschwert den Bezug zu der von allen erfahrenen und nachvollziehbaren Wirklichkeit. Die Fülle der Detailkenntnisse beeinträchtigt die Orientierung auf das Wesentliche. Die unvermeidliche Vielfalt und Widersprüchlichkeit von Thesen und Theorien scheint zu einem Pluralismus auszuüfern, der keine Aussage mehr erlaubt, was gilt und verbindlich ist.

2.3. Die Glaubenserkenntnisse der Christen prägen die Theologie der Gemeinde, so wie sie auch durch die Verkündigung der Kirche, durch theologische Lehre und durch die Probleme der Zeit bestimmt ist. Aktuelle Fragen menschlichen Zusammenlebens werden immer neu bedrängend und lassen die Gemeinde nach Antworten suchen, die ihr selber vertretbar erscheinen und auch anderen einleuchten könnten.

Dabei steht sie in der Gefahr, die eigentlich theologische Orientierung anthropologischer Plausibilität unterzuordnen und damit gerade beides zu verfehlen. So wird etwa von Gerechtigkeit viel gesagt, aber die Gerechtigkeit Gottes kommt wenig zur Sprache. Seine Gnade und sein Gericht werden emeritiert oder in unzulässiger Weise in Anspruch genommen, wenn es um Aktionen und Programme geht. Der Aufgabe prüfender, erhellender und klarstellender theologischer Arbeit wird sich auch die christliche Gemeinde neu bewußt werden müssen – zumal wenn sie es mit ungewohnten Themen zu tun hat oder wenn ihr Gruppen begegnen, die mit ihrem kirchlichen oder gesellschaftlichen Engagement eine theologisch verantwortete Klärung herausfordern.

2.4. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, daß Theologie immer weniger ein Monopol der Christen ist – oft genug zu ihrer eigenen Überraschung. Auch Nichtchristen setzen sich von ihren Denkvoraussetzungen her mit Kirche und Theologie auseinander. Sie nehmen damit die Erkenntnis auf, daß die geschichtliche Entwicklung des eigenen Volkes wie die europäische Kultur insgesamt trotz der unverkennbaren Säkularisierung ohne den prägenden Einfluß des christlichen Glaubens nicht zu verstehen sind. Die Rezeption dieses Erbes ist darum für Nichtchristen genauso aktuell wie für Christen die Frage nach dem Verhältnis von Evangelium und Kultur.

3. Wo geschieht Theologie?

3.1. Theologie ist lebendig im Zeugnis der Christen, im Gebet und Lobpreis der Gemeinde. Sie geschieht im Dienst kirchlicher Mitarbeiter in Verkündigung und Seelsorge wie in der Information über den Glauben für Christen und Nichtchristen. Auch die Erfüllung kirchlicher Leitungsaufgaben erfordert Orientierung und Begleitung durch die Theologie. Ohne Theologie gibt es keine Kirche. Ohne Lehre gibt es keine Theologie.

3.2. Deshalb wird Theologie entwickelt in Forschung, Lehre und Information. Für die Lehre lassen sich verschiedene Aufgaben unterscheiden:

- Jeder Christ braucht Lehre, die ihm den Grundgehalt des Glaubens als Wissensstoff und Lebenshilfe vermittelt.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter brauchen die Vermittlung von theologischem Wissen und Information, so daß sie für ihr Leben und ihr Zeugnis in Kirche und Gesellschaft zugerüstet sind.
- Mitarbeiter im hauptamtlichen Dienst benötigen für die Ausübung ihrer spezifischen Aufgaben theologische Informationsimpulse.
- Mitarbeitern im Verkündigungsdienst werden nach dem Grad ihrer Fähigkeit und ihres späteren Aufgabenbereiches spezifische theologische Erkenntnisse in Aus- und Weiterbildung vermittelt.
- „Theologen“ im engeren Sinn des Wortes erhalten für ihre Aufgaben in der Kirche als Prediger, Leiter, Lehrer und Forscher eine Aus- und Weiterbildung, die wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Methoden und Organisation theologischer Arbeit sind für und durch Theologen differenziert ausgeprägt.

4. Theologie – aber wie?

4.1. Um Theologieverdrossenheit zu überwinden, wird die Theologie als Dimension des Glaubens neu zu entdecken sein. Sie wird den Mut haben müssen, sich den Zweiflern zuzuwenden. Auch mit den irrationalen Erscheinungen unserer Zeit zwischen Überlebensangst und Vollendungsoptimismus, die klare Gedanken kaum

noch möglich machen, wird Theologie zu rechnen haben. Sie bleibt unentbehrlich, um bezeugen zu können, wie Gott sich in Jesus Christus auf die Nöte und Hoffnungen der Menschen eingelassen hat.

4.2. Die bleibende Aufgabe der Theologie macht einen umfassenden Prozeß der Veränderung erforderlich, in den auch Mitarbeiter und Gemeindeglieder einbezogen werden. Aufklärung und Diskussion reichen dazu nicht aus, weil die Notwendigkeit, theologisch zu arbeiten, über die Einsicht hinaus die Veränderung von Lebenseinstellungen und Arbeitsformen verlangt. So gehören zum Beispiel theologische Informationen mit Bibelstudium, Gottesdienstgemeinschaft und gemeinsamen Leben zusammen. Das erfordert Prioritätensetzung und Zeiteinteilung, die sich auch auf die Mühe theologischer Arbeit einzustellen bereit ist.

4.3. Die in der Kirche für Theologie Verantwortung tragen, brauchen selber ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben entsprechend theologisch arbeiten zu können, so daß ihnen abzuspüren ist, aus welcher Quelle sie leben. Das gilt für alle, die kirchenleitende Ämter wahrzunehmen haben, ebenso wie für Mitarbeiter und Gemeinden. Angesichts des permanenten Handlungsdurcks, unter dem kirchliche Leitungsgremien stehen, sind sie der Gefahr ausgesetzt, daß sachfremde, z. B. auch politische und gesellschaftliche Urteile, Ängste und Interessen von innen und außen vordergründig auf sie einwirken. Darunter leidet die theologische Erkennbarkeit. Zuspruch und Anspruch des Evangeliums müßten wieder deutlicher hervortreten.

4.4. Eine Veränderung der theologischen Ausbildung erscheint unvermeidlich. Nicht der Bedarf an Theologie ist strittig. Strittig ist vielmehr, ob das derzeitige Ausbildungssystem die Theologie vermittelt, die gebraucht wird. Wissenschaftliche Theologie wird sich an der 2000jährigen Geschichte der Kirche und ihrer theologischen Überlieferung orientieren müssen. Sie wird jedoch auch den Reifegrad und das Erkenntnisvermögen, den Bildungshorizont, die Glaubenszweifel und Motivationsprobleme heutiger Studenten zu berücksichtigen haben, die für die Gemeinde zu Pfarrern ausgebildet werden. Erforderlich erscheint eine in diesem Sinne ganzheitliche Theologie unter gleichzeitiger Konzentration auf das tatsächlich Notwendige.

4.5. Gestärkt werden sollte eine Theologie, die die Gemeinde nicht nur als Gegenstand, sondern als Partner theologischer Arbeit begreift. Theologische Lehre und Forschung bedürfen nach wie vor der Förderung durch die Kirchenleitungen. Gemeinden brauchen Ermütigung, um unbeirrt Menschen zur Ausbildung für die unterschiedlichen Bereiche kirchlicher Arbeit zu gewinnen, sie zu begleiten und sich an der Aufbringung der benötigten Mittel stärker noch zu beteiligen.

4.6. Die Gemeinde braucht und erwartet

- die Vergewisserung der geistlich-theologischen Grundwahrheiten;
- theologisch begründete Antworten auf viele Herausforderungen unserer Zeit;
- Zurüstung für Gespräche mit Andersdenkenden;
- breite Angebote für den Umgang mit der Bibel, auch im Blick auf die Lösung von Fragen unserer Zeit
- theologische erkennbare Standpunkte und Mut zur Abgrenzung gegenüber theologisch nicht zu vertretenden Aktivitäten in der Kirche.

Die Kirche braucht keine verdrossenen Theologen. Sie braucht Theologen, die Freude am Denken haben, um Antwort geben zu können – möglichst eindeutig und verbindlich, aber auch verständlich.

Berlin, Juni 1988